



Musterablaufplan Verleihung einer außerplanmäßigen Professur

A. Voraussetzungen

- Kandidat*in muss mindestens vier Jahre habilitiert sein
- Hervorragende wissenschaftliche Leistungen entsprechend eines*einer Professors*in
- Lehrtätigkeit (Privatdozent*in) und enge Verbindung zur Fakultät
- Möglichst universitätsexterne Person (nicht hauptberuflich an der HU tätig), bei HU internen Personen ist eine Begründung zu formulieren

B. Verfahrensablauf

0. **Fakultativ:** Klärung der grundsätzlichen Zustimmung zur Verfahrenseröffnung durch P.
 - Über Referat IX D Einreichen eines formlosen Antrages inkl. Lebenslauf des*der Kandidaten*in bei P.
1. Verfahrenseröffnung in der Fakultät (Schritte bis 4. nur exemplarisch dargestellt, Ausgestaltung liegt in den Händen der Fakultäten/ZIs).
2. Einholen von zwei externen Gutachten durch die Fakultät und Erstellen einer Laudatio.
3. Beschluss im Fakultätsrat.
4. Über das Referat IX D Einreichen der Unterlagen bei P:
 - Anschreiben des*der Dekans*in an den*die Präsidenten*in mit Erläuterung wie der*die Kandidat*in in die Lehre eingebunden werden soll,
 - Fakultätsratsbeschluss,
 - Anschreiben des*der Kandidaten*in,
 - Lebenslauf mit Schriftenverzeichnis und Angaben über die bisherige Lehrtätigkeit,
 - Habilitationsurkunde,
 - PD-Urkunde der HU,
 - Laudatio,
 - Zwei externe Gutachten,
 - Vorlage zur Beschlussfassung im Akademischen Senat,
 - Es **können** Personalfragebogen und weitere Zeugnisse mit dem Antrag bei Referat IX D eingereicht werden. Diese werden dann an die Personalabteilung weitergeleitet. Andernfalls muss dies nach positivem AS-Beschluss direkt an die Personalabteilung übermittelt werden.
5. **Fakultativ:** Gespräch mit P sofern nach Einsicht der Unterlagen Gesprächsbedarf besteht.
6. Nach Zustimmung P: über Referat IX D Weiterleitung der Unterlagen an das Gremienreferat PB1 zur Vorlage im Akademischen Senat.

7. Beschluss im Akademischen Senat.
8. Nach positivem Beschluss im Akademischen Senat Weiterleitung der Unterlagen an die Personalabteilung, Einholen der Zustimmung der Senatsverwaltung.
9. Nach Zustimmung durch die Senatsverwaltung Bestellung zum*zur apl.-Professor*in durch P, Übergabe der Urkunde durch die Fakultät.

C. Rechtsgrundlagen

§ 119 BerIHG Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen

„Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule können auf Vorschlag des Fachbereichs mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin verleihen. Mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden. § 103 Absatz 2, § 116 Absatz 1 Satz 3 und § 117 gelten entsprechend.“

§ 5 VerFHU Aufgaben des Akademischen Senats

„(1) Der Akademische Senat ist zuständig für: b. Beschlüsse: Punkt 13. ... des Titels einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors ...“

§ 33 VerFHU Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

„(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag der Fakultät auf der Grundlage zweier externer Gutachten mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors verleihen. Das Recht der Titelführung bleibt nach Erreichen der Altersgrenze erhalten. § 117 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 BerIHG bleiben davon unberührt.“